

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gem. § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

zum BEBAUUNGSPLAN

Sondergebiet „Solarpark Mörzenbrunnen“ Gemeinde Niedereschach

Das „Osterpaket“ der Bundesregierung ist die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten: Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Ihre Nutzung wird im EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen. Deutschland macht sich damit unabhängiger von fossilen Energieimporten.

Um dieses ambitionierte Ziel erreichen zu können, muss auch der Ausbau der Solarenergie einen erheblichen Beitrag leisten. Auf Landesebene sieht das Klimaschutzgesetz bereits verschiedene Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Stellplatzflächen zur Stromerzeugung vor. Derzeit beschränken sich diese Verpflichtungen allerdings im Wesentlichen auf den Neubau von Gebäuden. Bestandsgebäude können nur bei grundlegenden Dachsanierungen in die Pflicht genommen werden, so dass die Nachrüstung auf allen anderen Bestandsdächern viele weitere Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird. Ein Zu- und Ausbau der Photovoltaik auf Freiflächen ist zur Erreichung der Klimaschutzziele somit unumgänglich.

Gegenstand der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am südöstlichen Gebietsrand im Teilort Fischbach. Hier beabsichtigt ein privater Investor, auf einer Gesamtfläche von ca. 6,39 ha die Erzeugung regenerativer Energie.

Beim Investor handelt es sich um einen regionalen Energiewende-Akteur. Der Grundstückseigentümer möchte sich mit der Verpachtung der Grundstücke ein zweites Standbein aufbauen.

Die Gemeinde Niedereschach steht der Maßnahme positiv gegenüber und unterstützt den Investor mit der Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens.

Die PV-Anlage ist mit einer Leistung von 6,3 MW geplant. Sie dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist und frei vermarktet werden soll.

1. Anlass der Planaufstellung

Der Gemeinderat Niedereschach hat in seiner Sitzung am 13.03.2023 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung eines Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Mörzenbrunnen beschlossen.

Die 6,4 ha große Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Sie ca. 250 m südlich der Bebauung von Fischbach, östlich der Landesstraße L 181. Im Norden, Süden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Da die Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, für die Planung aber wie angesprochen eine Sonderbaufläche erforderlich ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB zu ändern.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient im Wesentlichen der Erreichung der Ziele des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg, welches die massive Reduktion von Treibhausgasen durch den Zubau regenerativer Energie fordert. Angesichts des schleppenden Windenergieausbaus im Land und zugleich sehr guter Sonneneinstrahlungswerte kommt dem Ausbau der Photovoltaik in Baden-Württemberg eine zentrale Bedeutung zu.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Der Umweltbericht wurde vom Büro 365° aus Überlingen erstellt. In dieser Umweltprüfung werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt erfasst und im genannten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich Umweltauswirkungen unterschiedlicher Erheblichkeit: Am erheblichsten stellt sich die Errichtung von Solarmodulen für das Landschaftsbild dar. Es wird dadurch technisch überprägt. Da die Ackernutzung aufgegeben wird, entstehen positive Veränderungen hinsichtlich der Lebensraumfunktion der Fläche für Pflanzen und Tiere sowie für den Schutz des Grundwassers. Die Erzeugung von Solarenergie führt langfristig zu einer Verringerung von CO₂-Emissionen und trägt somit zum Klimaschutz bei. Des Weiteren wird eine Konfliktanalyse zu den Eingriffen in die verschiedenen Schutzgüter bspw. Naturhaushalt und Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter durchgeführt. Darauf basierend erfolgt

die naturschutzfachliche Bewertung des Planvorhabens und die Festlegung notwendiger Kompensationsmaßnahmen.

Durch die festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung V1 – V3, der Minimierungsmaßnahmen M1 – M9 können die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen/ Biotop und Boden ausgeglichen werden.

Folgende Schutzgebiete und geschützte Flächen befinden sich innerhalb des B-Plangebietes und seines Umfeldes:

1. FFH-Mähwiesen

Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine magere Flachland-Mähwiese. Diese wird per Festssetzung erhalten.

2. Biotopverbund

Das Plangebiet wird von Kernflächen und Suchräumen (500 m und 1.000 m) des Biotopverbund mittlerer Standorte gequert. Zudem verläuft ein 1.000 m-Suchraum des Biotopverbunds feuchter Standorte durch das Plangebiet.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V1: Verzicht auf nächtliche Beleuchtung
- V2: Schutz und Erhalt von Gehölzen
- V3: Schutz und Erhalt der FFH-Mähwiese

Minimierungsmaßnahmen:

- M1: Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers
- M2: Schutz des Oberbodens
- M3: Verwendung reflexionsarmer Solarmodule
- M4: Landschaftsgerechte und kleintierfreundliche Einzäunung der Photovoltaikanlage
- M5: Einhaltung eines Mindestabstands der Solarmodule zur Geländeoberfläche
- M6: Entwicklung von extensivem Grünland unter den Modulen
- M7: Private Grünfläche im südlichen Geltungsbereich
- M8: Anbringung von Nisthilfen innerhalb des Solarparks
- M9: Monitoring Feldlerchenreviere

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden wurde gemäß Ökokontoverordnung in Verbindung mit dem Heft 23 der LUBW (2010) erstellt. Nach der Bewertung der Leistungsfähigkeit wird die Wertstufe („Gesamt“) ermittelt (Durchschnitt aus den Bewertungsklassen). Für die Ermittlung der Ökopunkte wird die jeweilige Wertstufe mit 4 multipliziert („ÖP [Gesamtbew. x 4]“). Der Kompensationsbedarf entspricht der Differenz der

Bewertung vor und nach dem Eingriff. Im Zuge der Beeinträchtigung des Schutzguts Boden im Zuge der Errichtung der PV-Anlage wurde in Abstimmung mit dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz ein Monitoring vereinbart. Evtl. erforderliche zusätzliche Ausgleich wird darauf basierend festgelegt.

Der Kompensationsbedarf für die Schutzgüter „Pflanzen/Biotop“ wird gemäß Ökokontoverordnung ermittelt. Für das Schutzgut Pflanzen/Biotop ergibt sich nach Bilanzierung des Eingriffes unter Berücksichtigung der Umwandlung der Acker- in Grünlandnutzung ein Kompensationsüberschuss von rd. 7.945 Ökopunkten.

Aufgrund der geplanten aufwertenden Folgenutzung (Extensivgrünland) ergibt sich ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von rd. 676 Ökopunkten. Dieser Überschuss an Ökopunkten dient als schutzgutübergreifender Ausgleich für die Veränderung des Landschaftsbildes. Der Eingriff ist damit vollumfänglich kompensiert. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden im Zuge der Errichtung der Anlage ist in dieser Bilanz noch nicht berücksichtigt.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Planung entsprechend des jeweiligen Abwägungsergebnisses berücksichtigt. Im Einzelnen kann dies den Ergebnistabellen zu den einzelnen Beteiligungsverfahren entnommen werden.

Frühzeitige Beteiligung:

Es wurde von mehreren Behörden die Erstellung eines Blendschutzgutachtens gefordert, welches anschließend durch den Vorhabenträger beauftragt wurde.

Von der unteren Naturschutzbehörde wurde die Konkretisierung der Festsetzung von extensivem Grünland unter den Solarmodulen angeregt, was dann auch so umgesetzt worden ist. Darüber hinaus wird das Fehlen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung bemängelt.

Darüber hinaus ist eine Vermeidungsmaßnahme zum Schutz des Oberbodens ergänzt worden.

Auf Anregung der Abteilung Geologie des RP Freiburgs wurden Textbausteine zur Geotechnik in die Hinwiese übernommen.

Des Weiteren wurde ein Textbaustein zu archäologischen Kulturdenkmalen in die Hinwiese übernommen.

Öffentliche Auslegung:

Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurde ein Monitoringkonzept für die Feldlerche mit der UNB abgestimmt und in den Umweltbericht übernommen (Maßnahme M9).

Von den Bürgern wurden die Ergebnisse des Blendgutachtens und die Auswirkungen der Blendung bemängelt. Der Investor hat sich in Folge dessen dazu entschieden die Ausrichtung der Module nach Südosten vorzunehmen. Das reduziert die Auswirkungen der Blendung auf die Nachbarschaft und die angrenzende Landstraße ganz wesentlich. Dies hat eine erneute öffentliche Auslegung zur Folge.

Erneute öffentliche Auslegung:

Im Zuge der erneuten öffentlichen Auslegung wurde die Bilanzierung im Schutzgut Boden durch das Landratsamt bemängelt. Im Zuge dessen wurde mit dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz abgestimmt, dass keine Neubilanzierung vorgenommen wird, sondern, dass ein Monitoring im Zuge der Errichtung der Anlage vorgenommen wird. Evtl. Beeinträchtigungen auf den Boden werden dann Vorort ermittelt.

4. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Die negativen Auswirkungen der Ausweisung der Planfläche auf Natur und Landschaft sind im Besonderen in die Abwägung eingeflossen. Besonders wichtig war für das politische Gremium der Gemeinde Niedereschach eine möglichst hohe Kompensation der im Umweltbericht beschriebenen Eingriffe durch planinterne Ausgleichsmaßnahmen. Dies lässt sich daran ablesen, dass keine planexterne Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.